

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER RECHTSWISSENSCHAFT

SATZUNG

i.d.F. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung v. 25.11.2015

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Bochum.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für
 - 2.1. die wissenschaftliche und didaktische Arbeit der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und ihrer Institute und Lehrstühle,
 - 2.2. wissenschaftliche Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen, didaktische Veranstaltungen und Promotionsvorhaben und
 - 2.3. die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Rechtswissenschaft und Praxis.
3. Der Verein kann zur Förderung seines Zweckes auch eigeninitiativ oder in Abstimmung mit der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum wissenschaftliche Vortrags- und Ausspracheveranstaltungen abhalten.
4. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein von seinen Mitgliedern und Förderern zur Verfügung gestellten Mittel - Geld- und Sachwerte - werden ausschließlich und unmittelbar dem in Ziff. 1. benannten Zweck zugeführt.
6. Die Mitglieder persönlich dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei der Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:

- 1.1. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 1.2. Juristische Personen und Personenvereinigungen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1. Tod,
 - 1.2. schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, die spätestens bis zum 30.09. des betreffenden Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen muss,
 - 1.3. Ausschluss, der aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgesprochen werden kann und über den auf Einspruch die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Er darf Spenden nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften für Fördervereine einer Rücklage zuführen, die sicher und wirtschaftlich anzulegen ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ein Mitglied des Vorstandes sollte als Professor der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum angehören.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis übt die Vertretungsmacht im Regelfall allein der Vorsitzende aus. Er kann einzelne andere Vorstandsmitglieder schriftlich beauftragen, an seiner Stelle von deren Einzelvertretungsmacht Gebrauch zu machen. Die anderen allein vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes sollen von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende in der Amtsausübung behindert ist oder sonst dringender Bedarf besteht, im Regelfall nur zwei gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so

wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner erledigt er die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
5. Die Entscheidungen des Vorstandes werden auf einer Vorstandssitzung getroffen. Bei Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder ist schriftliche Beschlussfassung zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder an einer Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Jährlich muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch den Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
 - 2.2. die Entlastung des Vorstands,
 - 2.3. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.

Sie kann Empfehlungen zur Verwendung der Mittel aussprechen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung können zu Beginn der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder die Zustimmung hierzu erklärt.
4. Der Dekan der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft das Recht, den Mitgliederversammlungen beizuwohnen. Er ist vom Vorstand mit einzuladen. Er ist berechtigt, sich an der Aussprache über Punkte der Tagesordnung zu beteiligen, hat aber kein eigenes Stimmrecht, sofern er nicht gleichzeitig Mitglied ist.
5. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, ansonsten das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Weitere Nachrichten über den Verlauf der Erörterungen können aufgenommen werden. Das Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit

der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsehen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

7. *ersatzlos gestrichen*

8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

9. In Mitgliederversammlungen kann sich ein Vereinsmitglied durch ein anderes Vereinsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 8 Ausscheiden/Auflösung

1. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Ruhr-Universität zu Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die wissenschaftliche Arbeit der Juristischen Fakultät, zu verwenden hat.